

Vollmacht

Ich erteile hiermit jederzeit widerruflich

1. Meiner Frau / meinem Mann geb. wohnhaft in
2. meiner Tochter, geborene, geb. am, wohnhaft in
3. meinem Sohn, geb. am, wohnhaft in

nachstehend jeweils „der Bevollmächtigte“ genannt - **jeweils einzeln vertretungsberechtigt** den Auftrag und die **Vollmacht**, mich, soweit gesetzlich zulässig und nachstehend nichts anderes vereinbart ist, in **allen persönlichen, vermögensrechtlichen und sonstigen Angelegenheiten** in jeder denkbaren Richtung **zu vertreten**.

Die Vollmacht berechtigt insbesondere:

a) im **vermögensrechtlichen Bereich**:

- zur Verwaltung des Vermögens, zur entgeltlichen und unentgeltlichen Verfügung über Vermögensgegenstände aller Art, zu jedem Vermögenserwerb
- zum Inkasso
- zur Eingehung von Verbindlichkeiten einschließlich einer Zwangsvollstreckungsunterwerfung, auch nach § 800 ZPO.
- zur Beantragung jedweder Versorgungsleistungen oder Leistungen öffentlicher Kassen.
- zur Wahrnehmung von Gesellschafter- und Eigentümerrechten, insbesondere auch zur Ausübung des Stimmrechts in Gesellschafter- oder Eigentümerversammlungen.
- zu geschäftsähnlichen Handlungen (z. B. Kündigung, Mahnung, Fristsetzung, Anträgen, Mitteilungen).
- zu allen Verfahrens- und Prozesshandlungen einschließlich Prozessvollmacht.

b) im **persönlichen Bereich**:

- zur Aufenthaltsbestimmung
- zur Auflösung der Wohnung und eines insoweit bestehenden Mietverhältnisses
- zum Abschluss eines Heimvertrages, einer Pflegevereinbarung oder einer ähnlichen Vereinbarung
- zur Entgegennahme, Anhalten und Öffnen von Postsendungen
- zur Einwilligung in **freiheitsbeschränkende Maßnahmen** gemäß § 1906 BGB, insbesondere wenn es erforderlich ist,
- mich in einer Einrichtung (z. B. Anstalt, Klinik, Krankenhaus, Sanatorium, Altenheim, Altenpflegeheim) freiheitsentziehend unterzubringen,
- mir in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung durch mechanische Vorrichtungen (z. B. Bettgitter, Bauchgurt im Rollstuhl), Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit zu entziehen.

Sie beinhaltet zudem die Möglichkeit der Zwangsbehandlung nach § 1906 Abs. 3 BGB zur Einwilligung in **ärztliche Maßnahmen** gemäß § 1904 BGB, insbesondere zur Einwilligung in Untersuchungen meines Gesundheitszustandes, in eine Heilbehandlung oder in einen ärztlichen Eingriff, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund dieser Maßnahme sterbe oder einen schweren

und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, in meine Krankenunterlagen Einsicht zu nehmen und Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

Einschränkung der Vollmacht: Schenkungen können vom Bevollmächtigten in dem Rahmen vorgenommen werden, der einem rechtlichen Betreuer gesetzlich gestattet ist. Folglich kann der Bevollmächtigte nur Schenkungen vornehmen, die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen oder Gelegenheitsgeschenke machen, wenn dies meinem Wunsch entspricht oder nach meinen Lebensverhältnissen üblich ist.

Sonstige Bestimmungen

Außerhalb dieser Urkunde habe ich eine **Patientenverfügung** errichtet. Ich beauftrage den Bevollmächtigten, alle rechtlichen Möglichkeiten gegenüber den Ärzten, Behörden oder sonstigen Dritten in Anspruch zu nehmen, um meinen in der Patientenverfügung geäußerten Willen durchzusetzen.

Ich erkläre, dass der Bevollmächtigte mein uneingeschränktes Vertrauen besitzt. Mir ist auch bekannt, dass die Handlungen des Bevollmächtigten grundsätzlich der vormundschaftsgerichtlichen Kontrolle entzogen sind, der Bevollmächtigte nur zu folgenden Handlungen die Genehmigung des zuständigen Amtsgerichts – Betreuungsgericht – benötigt:

- Für eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung und für freiheitsentziehende Maßnahmen.
- Für eine Einwilligung in ärztliche Maßnahmen, die mit Lebensgefahr oder mit schwerwiegenden Gesundheitsgefahren verbunden sind.
- Für die Umsetzung meines in der Patientenverfügung festgelegten Willens.

Der Bevollmächtigte kann im Einzelfall für den Bereich der Vermögensverwaltung eine **Untervollmacht** erteilen. In persönlichen Angelegenheiten kann der Bevollmächtigte keine Untervollmacht erteilen

#oder

Der Bevollmächtigte kann **keine Untervollmacht** erteilen.

Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des **§ 181 BGB nicht befreit**. Demzufolge ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte zugleich im Namen des Vollmachtgebers und im eigenen Namen vorzunehmen.

#oder

Der Bevollmächtigte ist ausdrücklich von den Beschränkungen des **§ 181 BGB befreit**. Demzufolge ist der Bevollmächtigte auch berechtigt, Rechtsgeschäfte zugleich im Namen des Vollmachtgebers und im eigenen Namen vorzunehmen.

Der Auftrag und die Vollmacht erlöschen, wenn sie von mir oder meinen Erben widerrufen werden, nicht jedoch durch meinen Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit. Der **Widerruf der Vollmacht** erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten. Dritten gegenüber gilt die Vollmacht solange als bestehend, bis sie vom Widerruf Kenntnis haben oder die dem Bevollmächtigten ausgehändigte Ausfertigung zurückgegeben oder für kraftlos erklärt ist.

Wird die Vollmacht gegenüber einem Bevollmächtigten widerrufen oder fällt ein Bevollmächtigter durch Tod oder Rückgabe der Vollmacht weg, so ist der verbleibende Bevollmächtigte allein zur Vertretung befugt.

Jeder Bevollmächtigte kann vom anderen Bevollmächtigten jederzeit Auskunft über seine Tätigkeit verlangen.

Ein Betreuer zur **Überwachung** des Bevollmächtigten soll grundsätzlich nur dann durch das Vormundschaftsgericht bestellt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Bevollmächtigte die ihm erteilte Vertretungsmacht missbraucht.

Die Vollmacht ist gerade auch für den Fall erteilt, dass ich infolge einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung meine Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann. Sie soll in diesen Fällen dazu dienen, die Bestellung eines rechtlichen Betreuers für mich gemäß den §§ 1896 ff. BGB zu vermeiden. Sollte gleichwohl für mich ein Betreuer bestellt werden müssen, so schlage ich hiermit im Wege einer Betreuungsverfügung den Bevollmächtigten als meinen rechtlichen Betreuer vor.

Der Bevollmächtigte kann den Ersatz seiner Auslagen und eine angemessene **Vergütung** verlangen, deren Höhe der Vergütung eines Berufsbetreuers entsprechen soll.

Der Berater hat auf die Möglichkeit der Registrierung der Vorsorgevollmacht im zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer gemäß § 78a Abs. 1 Bundesnotarordnung hingewiesen. Dieses Register dient der Information der mit Betreuungsverfahren befassten Stellen. Eine solche Registrierung wird nicht gewünscht.

Bei Ausgabe der Vollmacht ist der Bevollmächtigte im Außenverhältnis sogleich handlungsbefugt. Diese Rechtswirkung ist mir bekannt. Auf diese Bedeutung des Besitzes der Ausfertigung der Vollmachtsurkunde wurde eingehend hingewiesen.

eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Ort:

Name